Thurgau

Frauenfeld, 01. Juli 2013

Entscheid Nr. 40

0045/2013/DBU/ARP

Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg
- Aufhebung diverser Sondernutzungspläne
- Ergänzung Baulinienplan Rootbach Schönenberg
- Änderung Baulinienplan Unterdorf

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat am 30. Oktober 2012 beschlossenen Aufhebungen folgender Sondernutzungspläne

 - Quartierplan Breite (RRB Nr. 273 vom 11. Februar 1985)
 - Quartierplan Thurfeld (RRB Nr. 378 vom 5. März 1985)
 - Quartierplan Unterdorf (RRB Nr. 1863 vom 24. November 1992)
 - Gestaltungsplan Neuhaus (RRB Nr. 2103 vom 19. September 1972)
 - Gestaltungsplan Kirchweg (RRB Nr. 65 vom 24. Oktober 2000)
 - Arealüberbauungsplan Odermattwiese (RRB Nr. 827 vom 28. April 1981)
 - Arealüberbauungsplan Park Weitenau (RRB Nr. 1176 vom 12. Juli 1983)
 - Arealüberbauungsplan Oberer Sonnenberg (RRB Nr. 1199 vom 9. Juli 1985)
 - Baulinienplan Am Bitzibach (RRB Nr. 1645 vom 2. September 1980)
 - Baulinienplan Ober-Buhwil Teil Nord (RRB Nr. 557 vom 18. April 1989)
 - Baulinienplan Hauptstrasse Guggenbühl (RRB Nr. 826 vom 25. Juni 1991)
 - Baulinienplan Hinterbach (RRB-Entscheid Nr. 826 vom 25. Juni 1991)
 - Baulinienplan Thurstrasse (RRB Nr. 332 vom 23. März 1993)
 - Baulinienplan Parz. 703 (RRB Nr. 828 vom 9. August 1994)

 werden genehmigt.

2. Die vom Gemeinderat am 30. Oktober 2012 beschlossene Ergänzung des Baulinienplans Rootbach Schönenberg (DBU-Entscheid Nr. 61 vom 4. August 2008) wird genehmigt.

3. Die vom Gemeinderat am 30. Oktober 2012 beschlossene Änderung des Baulinienplans Unterdorf (RRB-Entscheid Nr. 826 vom 25. Juni 1991) wird genehmigt.

4. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Kradolf-Schönenberg, Postfach 73, Thurbruggstrasse 11a, 9215 Schönenberg a.d. Thur, unter Beilage von zwei Dossiers Aufhebung diverser Son-

dernutzungspläne, Ergänzung Baulinienplan Rootbach Schönenberg sowie Änderung Baulinienplan Unterdorf, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Dossier Aufhebung diverser Sondernutzungspläne, Ergänzung Baulinienplan Rootbach Schönenberg sowie Änderung Baulinienplan Unterdorf, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 25. Januar 2013 ersucht die Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Anhand der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlagen keine Rekurse hängig.

Im Zusammenhang mit der Einführung des ÖREB-Katasters (Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen) des Kantons Thurgau auf den 1. Januar 2014 hat die Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg den Bestand ihrer Planungsinstrumente überprüft, um nicht mehr benötigte Unterlagen aufzuheben. Eine Sichtung der Unterlagen hat ergeben, dass 13 der rechtskräftigen Sondernutzungspläne ausser Kraft gesetzt werden können.

Die im Arealüberbauungsplan Park Weitenau Schönenberg festgelegte Baulinie entlang des Kanalbachs im Norden und dem Dorfbach im Westen, soll zur Sicherung des Gewässerabstandes weiterhin bestehen bleiben. Entsprechend soll gleichzeitig mit der Aufhebung des Arealüberbauungsplans Park Weitenau Schönenberg, diese Baulinie im Baulinienplan Rootbach Schönenberg ergänzt werden, um den Gewässerabstand weiterhin zu sichern.

Der Baulinienplan Unterdorf regelt diverse Strassen- und Gewässerabstände. Das betreffende Gebiet ist grösstenteils überbaut und die Strassenabstände sind mit den heutigen gesetzlichen Regelungen genügend gesichert. Die Baulinien sollen aus diesem Grund aufgehoben werden. Einzig die beiden besonderen Baulinien A und B entlang des Dorfbachs sollen bestehen bleiben. Deshalb wird der Baulinienplan Unterdorf nur teilweise aufgehoben.

Die Aufhebungen diverser Sondernutzungspläne, die Ergänzung des Baulinienplans Rootbach Schönenberg sowie die Änderung des Baulininenplan Unterdorf entsprechen den Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Einer Genehmigung durch das Amt für Raumplanung steht somit nichts im Wege.

Departement für Bau und Umwelt

Dr. Jakob Stark

Departement für Bau und Umwelt · Kanton Thurgau ·

Rechtsmittel:
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: – 1. Juli 2013